

Beschluss Nr. 351/2025

Schwyz, 13. Mai 2025 / jh

Motion M 18/24: Steuerliche Entlastung für Lehrbetriebe

Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 11. November 2024 haben Kantonsrat Marc Nideröst und 17 Mitunterzeichner folgende Motion eingereicht:

«Die Schwyzer KMU sind das Rückgrat unserer regionalen Wirtschaft. Sie schaffen Arbeitsplätze, sorgen für Wertschöpfung und tragen massgeblich zu unserem Wohlstand bei. Doch stehen sie zunehmend unter Druck durch wachsende regulatorische Anforderungen, steigende Abgaben und zusätzliche Hürden. Es ist höchste Zeit, ihnen Entlastung zu bieten.

In den letzten Jahren konnte die Steuerbelastung für die Bevölkerung gesenkt werden, indem der Steuerfuss für natürliche Personen reduziert wurde. Das Gewerbe im Kanton Schwyz hingegen hat keine solche Entlastung erfahren. Seit 2018 wurden die Steuern für juristische Personen nicht mehr gesenkt. Anfänglich lag es an der hohen NFA-Grenzabschöpfungsrate bei juristischen Personen. Zusätzliche Steuereinnahmen von Unternehmen hätten die anfallenden Zahlungen an den NFA nicht gedeckt. Zuletzt lag es am Umstand, dass bei einer Senkung des kantonalen Steuerfusses die Steuerbelastung von juristischen Personen in einzelnen Gemeinden unter den Toleranzbereich der internationalen Vorgaben von 12 % zu liegen gekommen wäre.

Bei einem rekordhohen Eigenkapital des Kantons von über CHF 900 Mio. und bereits umgesetzten sowie geplanten Steuerentlastungen von natürlichen Personen, ist es endlich auch wieder an der Zeit, die KMU im Kanton Schwyz zu entlasten. Viele KMU bilden Lehrlinge aus und sorgen damit für neue Fachkräfte, welche wiederum zur Wertschöpfung und zum Wohlstand in unserem Kanton beitragen. Aus diesem Grund fordern wir eine steuerliche Entlastung von Ausbildungsbetrieben, die erfolgreich Lehrlinge ausbilden.

Lehrbetriebe haben einen hohen Aufwand bei der Rekrutierung, Betreuung und Ausbildung von Lehrlingen. Nicht jeder Betrieb ist bereit, diese Aufwände zu tragen, profitiert aber von Betrieben, die Lehrlinge ausbilden. Daher halten wir es für gerechtfertigt, Betriebe zu entlasten, wenn sie

Lehrlinge ausbilden und dies auch erfolgreich tun. Schliesslich sind es gerade diese Ausbildungsbetriebe, die jungen Menschen eine wertvolle berufliche Perspektive geben und so einen wichtigen Beitrag zur Gesellschaft leisten.

Antrag:

Wir fordern den Regierungsrat dazu auf, einen Steuerabzug für Lehrbetriebe einzuführen, die erfolgreich Lehrlinge ausbilden, indem pro abgeschlossene Berufslehre ein Steuerrabat gewährt wird.

Der Rabatt soll analog Art. 36 Abs. 2bis DBG (Kinderabzüge bei der direkten Bundessteuer) im Steuertarif für Selbstständigerwerbende bzw. Personengesellschaften (§ 36 StG SZ) und juristische Personen (§ 71 für Kapitalgesellschaften bzw. § 72 für Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen) gewährt werden, sodass der Steuerbetrag für jede abgeschlossene Berufslehre um einen festgelegten Betrag ermässigt wird.

Das System soll möglichst einfach und ohne grossen administrativen Aufwand umgesetzt werden. Es ist zu prüfen, ob das Amt für Berufsbildung die Abschlüsse direkt der Steuerverwaltung melden kann und die Lehrbetriebe so ohne Meldung entlastet werden können.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Ausbildung von Lehrlingen gewinnt angesichts des demografischen Wandels und des Fachkräftemangels an Bedeutung. Sie gewährleistet den Nachwuchs von Arbeitnehmern und leistet damit einen wichtigen Beitrag an Wirtschaft und Gesellschaft. Sie ermöglicht jungen Leuten einen Einstieg in die Berufswelt und fördert die soziale Integration. Der Regierungsrat anerkennt die wichtige Rolle der Lehrlingsausbildung. Er erachtet indes steuerliche Massnahmen als nicht geeignet, um die Herausforderungen der Lehrlingsausbildung zielgerichtet anzugehen.

2.2 Steuerliche Aspekte

Die Motionäre beantragen die Einführung eines Steuerabzugs für Lehrbetriebe in der Rechtsform von Personengesellschaften und juristischen Personen. Der Abzug soll analog zu Art. 36 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG, SR 642.11) ausgestaltet werden und in einer Ermässigung des geschuldeten Steuerbetrages bestehen. Er soll für jede abgeschlossene Berufslehre in einer gesetzlich festzulegenden Höhe gewährt werden.

2.2.1 Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (StHG, SR 642.14) sieht einen solchen Abzug nicht vor. Aus Sicht des Regierungsrates fällt die Fördermassnahme nicht in den kantonalen Autonomiebereich gemäss Art. 1 Abs. 3 StHG, der für die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge gilt. Die Massnahme hat keinen direkten Bezug zum Steuerobjekt (Einkommen), so dass sie weder als tarifliche Massnahme (prozentualer Anteil des Einkommens) noch als Steuerfreibetrag (Abzug vom Einkommen) qualifiziert werden kann.

2.2.2 Aus Sicht des Regierungsrates ist der vorgeschlagene Abzug nicht mit dem Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung vereinbar (vgl. § 77 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 [KV, SRSZ 100.100]; Art. 127 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]). Die Herausforderung der Förderung und Finanzierung der beruflichen Ausbildung stellt sich zudem ebenso bei den anderen Berufsausbildungsgängen (z. B. an Fachhochschulen).

2.2.3 Verhältnismässigkeit

Im Weiteren liesse sich der vorgeschlagene Abzug mit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit nur schwer vereinbaren. Zweck der Steuern ist die Mittelbeschaffung für das Gemeinwesen und in bestimmten Fällen eine Verhaltenslenkung Steuerpflichtiger (insbesondere spezielle Lenkungssteuern). Der Lenkungseffekt durch steuerliche Anreize wird im Bereich der direkten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) oftmals weit überschätzt. Ob sich ein Betrieb für die Lehrlingsausbildung entscheidet, hängt von zahlreichen gewichtigeren Faktoren ab (z. B. Unternehmenskultur, Branchenzugehörigkeit, Möglichkeiten der Lehrlingsbetreuung, Angebot niederschwelliger Arbeit). Dem Regierungsrat scheinen steuerliche Massnahmen generell wenig geeignet, die Lehrlingsausbildung zu fördern. Der Regierungsrat erachtet stattdessen direkt und ursächlich wirkende Massnahmen wirtschafts- oder gesellschaftspolitischer Natur, mit denen die Lehrlingsausbildung weitaus effizienter und effektiver gefördert werden kann, als zielführend (vgl. Ziffer 2.4). Die Einführung des vorgeschlagenen Abzugs würde unweigerlich zu beträchtlichen Mitnahmeeffekten führen. Generell spricht sich der Regierungsrat dagegen aus, gesellschaftliche Aufgaben und Herausforderungen mit den Mitteln des Steuerrechts zu lösen. Diese dienen in erster Linie fiskalischen Zielen und sollten nicht zweckentfremdet werden.

2.3 Vollzugsprobleme

Steuerliches Anknüpfungskriterium des vorgeschlagenen Abzugs ist eine erfolgreich abgeschlossene Berufslehre. Der Steuerabzug soll «im Steuertarif für Selbstständigerwerbende bzw. Personengesellschaften (...) und juristische Personen (...)» gewährt werden. Während juristische Personen als eigenständige Steuersubjekte besteuert werden, ist dies bei Personengesellschaften, die einen Grossteil der KMU (kleine und mittlere Unternehmen) ausmachen, nicht der Fall. Personengesellschaften werden transparent, d. h. bei den einzelnen Gesellschaftern besteuert. Bilden solche Gesellschaften Lehrlinge aus, müsste der Steuerabzug auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt werden. Es müsste ein Verteilungsschlüssel festgelegt werden (nach Köpfen, Beitragsleistungen oder Bedeutung/Funktion des jeweiligen Gesellschafter im Betrieb). Im Weiteren bestehen im Gegensatz zum Bund, der in Art. 36 Abs. 2^{bis} DBG einen Abzug vom Steuerbetrag für Kinder und unterstützungsbedürftige Personen kennt und nur über eine einzige Steuerhoheit verfügt, im Kanton Schwyz bei der Einkommens- und Vermögenssteuer vier verschiedene Steuerhoheiten (Kanton, Bezirke, Gemeinden und Kirchgemeinden). Die Einführung eines Abzugs für abgeschlossene Berufslehren vom Steuerbetrag hätte politisch und technisch heikle Diskussionen um die Verteilung der Steuermindereinnahmen zur Folge. Im Weiteren ist der Abzug intransparent und nicht systemkonform, da er erst nach der Veranlagung der Steuerfaktoren und nach der Steuerberechnung (Anwendung des Tarifs) zur Anwendung käme. Er könnte zudem gar nicht geltend gemacht werden, wenn ein Personengesellschafter oder eine juristische Person mangels steuerbaren Einkommens bzw. Gewinns keine Steuern zu entrichten hätten, was in der Praxis nicht selten vorkommt.

2.4 Wirtschafts- und gesellschaftspolitische Ansätze

Wie bereits dargelegt, sind aus Sicht des Regierungsrats direkte Ansätze zur Förderung der Lehrlingsausbildung zielführender. Der Regierungsrat ist dabei der Ansicht, dass Lehrbetriebe bereits adäquate Unterstützung erhalten und attraktive Rahmenbedingungen bestehen. Diese werden durch den Regierungsrat ebenfalls überwacht und bei Bedarf optimiert. So hat der Regierungsrat mit Wirkung per 1. Januar 2025 beispielsweise eine Preisanpassung bei den Kursen für Berufsbildner vorgenommen. Somit werden seit diesem Jahr die Kurskosten für Berufsbildner, welche diesen besuchen müssen, damit der Lehrbetrieb Lernende ausbilden darf, erlassen. Es entstehen Minderkosten für den Lehrbetrieb von Fr. 775.--, wenn ein neuer Berufsbildner eingesetzt werden muss.

Der Regierungsrat sieht im aktuellen Umfeld im Bereich des Qualifikationsverfahrens (QV) eine mögliche weitere Massnahme zur Entlastung der Lehrbetriebe im Sinne der Motionäre. Gemäss § 48 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung, Berufsberatung und Weiterbildung vom 31. Oktober 2006 (SRSZ 622.111) haben die Lehrbetriebe die Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Prüfungsmaterial im Rahmen der QV ihrer Lernenden zu tragen. Diese Kosten werden ihnen jeweils nach den QV in Rechnung gestellt. Von dieser Kostenbeteiligung könnten die Lehrbetriebe allenfalls entbunden werden. Die dabei erzielten Ersparnisse sind jedoch nicht für jeden Betrieb gleich, da je nach Beruf, die für das QV anfallenden Kosten unterschiedlich hoch sind.

2.5 Fazit

Der Regierungsrat anerkennt die hohe Bedeutung der Lehrlingsausbildung und die tragende Funktion der Lehrbetriebe. Der Regierungsrat erachtet indes den Vorschlag der Motionäre zur Förderung der Lehrlingsausbildung rechtlich als unzulässig. Entgegen der vielfach vorgetragenen Meinung lässt sich mit steuerlichen Massnahmen zudem kaum gezielte Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik betreiben. Mitnahmeeffekte, Streuverluste sowie eine mangelnde Wirkung und ein komplexer Vollzug verhindern einen zielgerichteten Effekt. Direkt und ursächlich wirkende Massnahmen wirtschafts- oder gesellschaftspolitischer Natur sind weitaus effektiver. Der Umweg über das Steuerrecht ist daher abzulehnen. Die Motion M 18/24 ist entsprechend nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 18/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Amt für Wirtschaft; Amt für Berufsbildung; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber